

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.7 vom 6. Februar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2018.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.7)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.7 du 6 février 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.7 del 6 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegender Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272, ZPO]). Dies ist vorliegend der Fall. Der begründete Entscheid ist der Berufungsklägerin am 12. Januar 2018 zugestellt worden. Dagegen hat sie am 12. Februar 2018 und damit ■ unter Berücksichtigung, dass der letzte Tag der Berufungsfrist auf einen Sonntag fiel ■ rechtzeitig Berufung erhoben (vgl. Art. 142 Abs. 3 und 311 Abs. 1 ZPO). Auf die zudem formgerecht erhobene und begründete Berufung ist insofern einzutreten (vgl. ferner nachstehend E. 1.2).

Zum Entscheid über die vorliegende Berufung ist das Appellationsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Berufung können eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts und eine unrichtige Rechtsanwendung geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

### **E. 1.2**

1.2.1 Der Berufungsbeklagte macht in seiner Berufungsantwort geltend, dass die von der Berufungsklägerin eingereichte Berufung aus prozessualen Gründen abzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten sei. Die Berufungsklägerin habe im erstinstanzlichen Verfahren einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung aus dem Todesfall ihres Ehegatten geltend gemacht. In der Berufung beanstandete die Berufungsklägerin die Schlussfolgerung der Vorinstanz nicht, wonach ihr Ehegatte auch bei sorgfaltspflichtgemäsem Handeln der Rettungssanitäter verstorben wäre. Sinngemäss mache die Berufungsklägerin jedoch geltend, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil verkannt habe, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung und von Schadenersatz zufolge Verletzung der psychischen Integrität und der Persönlichkeit der Berufungsklägerin erfüllt seien. Damit mache die Berufungsklägerin eine andere Anspruchsgrundlage für eine angebliche Forderung geltend. Sinngemäss nehme die Berufungsklägerin deshalb eine Klageänderung vor, was aus prozessualen Gründen unzulässig sei (Berufungsantwort, S. 4 f.).

Die Berufungsklägerin wendet hiergegen ein, bereits im Rahmen ihrer Klageschrift ausgeführt zu haben, dass nicht nur das Versterben ihres Ehemannes an sich eine ausserordentliche Belastung gewesen sei, sondern dass auch die Vorgänge rund um den Sanitätseinsatz vom frühen Morgen des 17. November 2012 den Genugtuungsanspruch begründen würden. Gleiches sei im Rahmen des Parteivortrags anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Oktober 2017 vorgebracht worden. Selbst dann, wenn sie, die

Berufungsklägerin, im Rahmen des Berufungsverfahrens eine neue An-spruchsgrundlage angerufen hätte, wäre dies nicht unzulässig, da das Gericht die auf den Streitgegenstand anwendbaren Rechtssätze von Amtes wegen ermittle und anwende (Berufungsreplik, Rz 1).

1.2.2Im Berufungsverfahren ist eine Klageänderung gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind und sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht. Unter Klageänderung ist die inhaltliche Änderung des Streitgegenstands zu verstehen. Bei nicht individualisierten Rechten wie etwa Geldforderungen besteht der Streitgegenstand aus dem Rechtsbegehren und dem ihm zugrunde liegenden Lebensvorgang bzw. Lebenssachverhalt (sog. zweigliedriger Streitgegenstand). In diesen Fällen kann die Änderung der Klage das Rechtsbegehren oder den Lebensvorgang betreffen. Bei individualisierten Rechten wie Zusprechung des Eigentums an einer bestimmten Sache ist demgegenüber alleine die Änderung des Rechtsbegehrens (und nicht auch des Lebensvorgangs) von Bedeutung (zum Begriff der Klageänderung etwa Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 227 N 1; Killias, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 227 N 6 f.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, N 1374).

Keine Klageänderung stellt die Reduktion des bzw. der Rechtsbegehren dar (z.B. Verzicht auf einzelne Klagebegehren, quantitative oder zeitliche Beschränkung eines Leistungsanspruchs). Vielmehr ist ein solches Vorgehen als teilweiser Klagerückzug im Sinn von Art. 241 ZPO zu qualifizieren (Seiler, a.a.O., N 1375; Killias, a.a.O., Art. 227 N 43). Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten (Duplik, S. 1) führt deshalb die im Rahmen der Berufung erfolgte Reduktion der Klageforderung von CHF 30'000.■ auf CHF 17'526.50 für sich allein nicht zu einer Klageänderung, deren Zulässigkeit nach Massgabe von Art. 317 Abs. 2 ZPO zu beurteilen wäre.

Ebenso wenig liegt eine Klageänderung vor, wenn die Klagepartei die rechtliche Begründung ihres Anspruchs ändert bzw. ergänzt oder Noven gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO vorbringt, welche denselben Streitgegenstand betreffen. Entsprechend schadet es ihr nicht, wenn sie eine Schadenersatzforderung zunächst mit einer Vertragsverletzung begründet, später aber aus demselben Lebensvorgang eine ausservertragliche Haftung geltend macht. Die unbeschränkte Möglichkeit, einen neuen Rechtsgrund vorzutragen, ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.